

G e s e z ,

betreffend die Aufhebung des Neugrüth- Zehentens.

1. Vom Datum des gegenwärtigen Gesetzes an, ist der Neugrüth-Zehenten in hiesigem Canton unentgeltlich aufgehoben.

2. Unter Neugrüth ist alles dasjenige Land verstanden, welches noch nie urbar gemacht und angebaut worden.

3. Alles Land hingegen, das vor längerer oder kürzerer Zeit urbar gewesen, seither ungebaut geblieben, und jetzt oder in der Folge wieder angebaut wird, ist als Neu-Ausbruch zu betrachten, und hat, so wie alles andere zehentbare Land in dem gleichen Bezirk, den Zehenten zu entrichten.

4. Der Urbarmacher des Neugrüths ist pflichtig, dem Zehentherrn von seinem Vorhaben Anzeige zu machen. Findet der Zehentherr bey Besichtigung des betreffenden Landes, daß solches Neugrüth seye, so soll dasselbe auf Kosten des Urbarmachers, in Besehenn des Decimators oder eines von selbigem Beauftragten, als zehentfrey eingemarchet, eine kurze, jedoch deutliche Marchenbeschreibung in Duplo verfertiget, und jedem Theil

ein Exemplar, mit den beydsseitigen Unterschriften versehen, zugestellt werden. Walten hingegen Zweifel, ob das urbar zu machende Land als Neugruth oder als Neu-Ausbruch anzusehen sey, und können die Partheyen sich nicht auf dem Wege gültlicher oder Schiedsrichterlicher Ausmittlung verständigen, so soll der Streitgegenstand durch die Schiedsrichter, der competierlichen richterlichen Behörde zum endlichen Entscheid überwiesen werden. Demjenigen, der Neu-Ausbruch macht, ist gestattet, sich um Zehentbefreyung des neuaufgebrochenen Landes, für einige Jahre, bey dem Zehentherrn zu melden, welchem überlassen bleibt, dannzumal je nach Maassgabe der Umstände, und der mehr oder mindern Mühe, welche auf die Urbarmachung verwendet werden mußte, die Zehentbefreyung für eine größere oder kleinere Anzahl von Jahren zu bewilligen.

5. Bey dem ersten Artikel der gesetzlichen Forstordnung vom 14ten May 1807., zufolge dessen keine Gemeinds- oder Corporations-Waldungen ohne Bewilligung der Landes-Regierung ausge-reutet werden sollen, hat es sein unabänderliches Verbleiben.

6. Alles Land, das zwar erst während den zu Berechnung des Zehentloskaufs bestimmten Normal-Jahren aufgebrochen, von dem aber der Zehenten

mehr oder weniger Jahre vor Anno 1798. bezogen worden, bleibt fernerhin zehentpflichtig.

7. Alles erweisliche Neugruth hingegen, das vor Anno 1798. niemahls gezehendet hat, wird vom Datum dieses Gesetzes an, zehentfrey, und soll als solches, auf Unkosten des Urbarmachers, eingemarchet werden.

8. Denjenigen Gemeinden oder Zehentbezirken, die sich, durch Loskauf, aller und jeder auf ihnen gehafteten Zehentpflichtigkeit gänzlich entledigt haben, sollen, ohne einigen Vorbehalt wegen künftigem Neugruth oder Neuausbruch, von den Zehent-Eigenthümern die betreffenden Urbarien ausgeliefert, oder in Ermanglung derselben, förmliche Loskaufs-Instrumente zugefertiget werden.

9. Gemeinden oder Zehentbezirke, die sich bis anhin ihres Zehentens nur zum Theil entledigt, und deren losgekauftes Land nach dem 3ten Artikel des Gesetzes vom 19ten December 1811. vermessen worden, sind für ihr übriges noch zehentbares Land, des Neugruths oder Neu-Ausbruchs halber, den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen.

10. Beim Loskauf eines Zehentenbezirks, soll es des Neu-Ausbruchs halber folgender Maassen gehalten werden:

- a.) Von allem Land; sey es Neu = Aufbruch oder Neugruth, von dem erweislich während den Normal = Jahren der Zehnten ein oder mehrere Jahre erhoben worden, soll nichts weiter gefordert, sondern solches Land als in dem Ertrag der Normal = Jahre mitinbegriffen angesehen werden.
- b.) Von dem Neu = Aufbruch hingegen, wovon obiger Beweis nicht geleistet werden kann, soll, wenn es Wiesen oder Ackerfeld ist, der gewohnte Zehent = Ersatz, nämlich von einer Fuchart guten Landes ein Viertel, von einer Fuchart Mittellandes zwey Bierling, und von einer Fuchart geringen Landes ein Bierling Kernen berechnet, und der Loskauf darnach capitalisirt werden. Ist Neu = Aufbruch zu Wiesen angelegt, und sind selbige durch Einverständnis zwischen dem Decimator und Zehentpflichtigen, anstatt des Natural = Heu = Zehentens oder Zehent = Ersatzes, mit einem fixen Heugeld belastet worden, so dient dieses Fixum beim Loskaufe zum Fundament der gesetzlichen Capitalisierung.

Wird solcher Neu = Aufbruch mit Neben bepflanzt, und können der Zehentherr und der Zehentpflichtige sich nicht gütlich mit einander über den Ertrag derselben verständigen, so soll

der Gegenstand dem Civilrichter zur Untersuchung und Entscheld überwiesen werden.

11. Zu Verhütung des Mißbrauchs, der zum Nachtheil der Staats-Corporations- oder Privat-inländischen oder fremden Decimatoren, von dieser, auf die Beförderung der Landes-Cultur in hiesigem Canton abzweckenden, gesetzlichen Verfügung gemacht werden könnte: wird verordnet:

- a.) Wenn in einer der beyden Hauptzelgen, und in Gegenden, wo keine Zelgen sind, in Einfängen, die gewöhnlich zum Anbau zehntbarer Früchte bestimmt sind, zehentfreye Früchte gepflanzt werden, so sollen diese in die Schätzung des großen Zehentens mitaufgenommen werden.
- b.) Was in bisherigen Hanfpündten, an Hanf- oder andern zehentfreyen Früchten gepflanzt wird, bleibt seiner Natur nach zehentfrey; wenn aber zehentbare Früchte darein gepflanzt werden, so soll von diesen der Zehenten gegeben werden; hingegen fallen dannzumahl und so lange solche Früchte gepflanzt werden, allfällig auf den Hanfpündten haftende fixe Hanf- oder Reissen-Gelder weg.
- c.) In Ansehung der Brach und des Zehenten-Ersazes von Wiesen, Klee, Lucerne und Esperpflanzungen, bleiben die Verfügungen des Ge-

gesetz vom 20. Decemb. 1803. und rücksichtlich der besondern Landes-Gegenden, in welchen nach alter Uebung, das Produkt zehentfrey ist, der 4te Artikel des Gesetzes vom 19ten Decemb. 1811., in ihrer vollen Kraft.

12. Sollten je in der Folge eint oder andere unvorgesehene Mißbräuche eintreten, wodurch die Rechte der Decimatoren geschmälert würden, so ist der Kleine Rath als Vollzieher des gegenwärtigen Gesetzes besonders beauftragt, mit allem Nachdruck dagegen einzuwirken, oder auch nöthigfindenden Falls dem Großen Rath neue Gesetzesvorschläge zu hinterbringen.

Zürich, den 23ten May 1812.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

J. C. Escher.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.